



**Haushalt 2006  
des Kreises Euskirchen**

**Entwurf**

**Informationsveranstaltung am  
26.01.2006**



### § 56 Kreisordnung

Absatz 1: „**Soweit die sonstigen Erträge eines Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken, ist eine Umlage** nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden **zu erheben** (Kreisumlage).“

Absatz 3: „**Eine Erhöhung des Umlagesatzes der Kreisumlage ist nur zulässig, wenn alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind.** Kann der Haushaltsausgleich nur erreicht werden, wenn der Umlagesatz der Kreisumlage erhöht wird, bedarf die Erhöhung des Satzes der Kreisumlage der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mit dem Ziel, eine Rückführung des Umlagesatzes zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Kreises verbinden.“



**Die Bezirksregierung darf die Kreisumlageerhöhung nur genehmigen, wenn sie geprüft hat, dass „alle anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft“ sind.**

**Der Haushalt 2005 wurde von der Bezirksregierung ohne Auflagen genehmigt.**



**2005:**  
**Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidenten vom 27.06.2005**  
**1. Auszug:**

„Der Haushaltsausgleich des Verwaltungshaushaltes kann jedoch nur mit einer Rückzuführung in Höhe von ca. 11,4 Mio. € (davon 11,35 Mio. € aus der allgemeinen Rücklage) aus dem Vermögenshaushalt erreicht werden. **Gemäß § 22 Abs. 3 GemHVO dürfen Mittel der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts grundsätzlich nur verwendet werden, wenn sonst der Ausgleich trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht erreicht werden kann. Die Voraussetzungen für diese Rückzuführung sehe ich** unter Berücksichtigung der wesentlichen Gründe für die Veränderungen zum letzten Jahr (ca. 6,5 Mio. € belastungsneutrale Umwandlung bisheriger direkter Zahlungen in Kreisumlage wegen der Hartz-IV-Änderungen, ca. 3,5 Mio. € erstmalige Bedienung der Zinsverpflichtung gegenüber der Abfalldeponie über die Kreisumlage) **als erfüllt an.** Ich weise jedoch darauf hin, dass die deutliche Unterdeckung der laufenden Ausgaben durch laufende Einnahmen ein erhebliches strukturelles Problem für den Kreishaushalt darstellen. **Die Fortsetzung der Konsolidierungsbemühungen ist daher unvermeidlich.**“



**2005:  
Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidenten vom 27.06.2005  
2. Auszug:**

„Angesichts der Haushaltssituation der kreisangehörigen Kommunen ist die vorübergehende Unterschreitung des Mindestbestandes der allgemeinen Rücklage zur Vermeidung einer stärkeren Anhebung des Kreisumlagesatzes **hinnehmbar. Die allgemeine Rücklage sollte in diesem Fall jedoch schnellstmöglich auf ihren Mindestbestand aufgestockt werden.** Bei Auflösung der allgemeinen Rücklage steht dieses Finanzierungsinstrument in den kommenden Jahren nicht mehr zur Verfügung.“



**2005:  
Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidenten vom 27.06.2005  
3. Auszug:**

**„Angesichts der Höhe der inneren Darlehen (80,9 Mio. € Stand 31.12.2005) ist eine weitere Verzögerung der Entschuldung unbedingt zu vermeiden. Die Einhaltung des vom Kreistag mit Beschluss vom 18.09.2002 festgelegten Tilgungsplans sollte weiterhin konsequent verfolgt werden.“**



**2005:  
Haushaltsgenehmigung des Regierungspräsidenten vom 27.06.2005  
4. Auszug:**

„in Anbetracht der strukturellen Probleme des Kreishaushalts sowie der äußerst angespannten finanziellen Situation der kreisangehörigen Kommunen **halte ich auch weiterhin die konsequente Überprüfung aller freiwilligen Leistungen für angebracht. Der Umfang der freiwilligen Leistungen sollte nach Möglichkeit – z.B. bei Ablauf vertraglicher Verpflichtungen – weiter reduziert werden.**“